

ab am 3.8.09 MAT-A BMF 13  
Ordner 4 von 8 110

2009/0519225 /

IV C 1 - S 2252/09/10003

August 2009



Fax: 88

Termin: 7. August 2009

1.

M

über

PSt'in K

St G

auf dem Dienstweg

m.d.B. um Kenntnisnahme

Das Bund-/ Länderverhältnis ist nicht betroffen.

Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen;  
Artikel aus dem Spiegel vom 13. Juli 2009

Anforderung PR St G vom 29. Juli 2009

1 Anlage

**I. Sachverhalt**

In dem Artikel des Spiegel vom 13. Juli 2009 geht es um Steuergestaltungen im Zusammenhang mit Aktien-Leerverkäufen. Der Spiegel berichtet, dass von Seiten des BMF Steuerausfälle in Milliardenhöhe befürchtet wurden; inzwischen sei die Gefahr aber aufgrund

- 2 -

eines neuen Verwaltungserlasses (BMF-Schreiben) gebannt. Der hessische Finanzminister habe M in einem Schreiben um weitere Maßnahmen gebeten.

Sie haben um eine Stellungnahme zu dem Artikel gebeten.

## II. Stellungnahme

Mit beiliegender M-Vorlage vom 15. Mai 2009 wurde bereits auf die Steuergestaltung hingewiesen (**Anlage**).

Durch die Gestaltung kann es bei Leerverkäufen über den Dividendenstichtag bei Beteiligung einer ausländischen Bank zum zweimaligen Ausweis von Kapitalertragsteuer in verschiedenen Steuerbescheinigungen kommen, obwohl nur einmal Kapitalertragsteuer abgeführt wurde. Damit kann die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt werden, die nicht einbehalten wurde. Das Potenzial möglicher Steuerausfälle liegt durchaus im Milliardenbereich.

Mit dem BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 sollen die Gestaltungen unterbunden werden. Dabei werden zur Aufklärung der beschriebenen Fälle die inländischen auszahlenden Stellen zu einer „besonderen“ Steuerbescheinigung verpflichtet.


Um die Gefahr von Gestaltungen grundlegend zu unterbinden, werden gegenwärtig mögliche gesetzliche Änderungen geprüft. Die Bankenverbände wollen verschiedene Lösungsvorschläge erarbeiten und anschließend – voraussichtlich im Frühherbst – dem Fachreferat im BMF vortragen. Bisher wurden folgende Lösungsansätze diskutiert:


- Einschaltung der Clearstream AG als Abwickler der Börsengeschäfte, um die Leerverkaufsfälle aus dem Ausland sichtbar zu machen und eine Besteuerung von Leerverkaufstransaktionen wie bei inländischen Leerverkäufer (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG) durchführen zu können.
- Radikale Umstellung des Kapitalertragsteuerverfahrens bei Dividendenausschüttungen von Aktiengesellschaften: Der Steuereinbehalt soll nicht mehr durch den Emittenten durchgeführt werden, sondern durch die depotführende Bank. Damit könnte möglicherweise – wie beim sachenrechtlichen Ansatzpunkt – eine klare Zuordnung erfolgen, bei welchem Steuerpflichtigen ein Kapitalertragsteuereinbehalt erfolgte und wer somit einen Anspruch auf die Steuererstattung besitzt.

Das in dem Artikel angesprochene Schreiben von FM Weimar <sup>ist</sup> liegt dem Referat IV C 1 bis zum heutigen Tag nicht vor. *heute eingegangen*  
(38.09)

2)  
Fertigung RS zu 1.

3)  
WV Ref. IV C 1

 3/8

  
3/7

 am 3/8

